



Gewerbeordnung



Der erfolgreiche Abschluss einer **berufsbildenden mittleren** oder **höheren Schule** bietet Unternehmerinnen und Unternehmern die Möglichkeit, ein Gewerbe zu betreiben. Die Gewerbeordnung (GewO) zählt zu den wichtigsten juristischen Normen für potenzielle Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer. In Österreich ist im Rahmen einer Gründung die Anmeldung eines Gewerbes verpflichtend und unumgänglich.



Wer braucht eine Gewerbeberechtigung?

Von einem Gewerbe spricht man, wenn die ausgeübte Tätigkeit als **gewerbsmäßig** bezeichnet wird. Eine gewerbsmäßige Tätigkeit ist eine selbstständige, regelmäßige und auf wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit, also eine **Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsichten**. Für diese benötigen Sie eine Gewerbeberechtigung.

Gewerbearten

Generell kann zwischen drei Arten von Gewerben unterschieden werden. Dabei handelt es sich um **freie Gewerbe**, **reglementierte Gewerbe** und **Teilgewerbe**. Sie differenzieren sich in erster Linie dadurch, ob ein Befähigungsnachweis erforderlich ist oder nicht.

Der Befähigungsnachweis ist jener Nachweis, der gewährleistet, dass jemand die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um ein bestimmtes Gewerbe ausüben zu dürfen. Der Befähigungsnachweis ist an eine Person gebunden. Verfügen Sie über keinen Befähigungsnachweis, besteht die Möglichkeit eine gewerberechtliche Geschäftsführerin oder einen gewerberechtlichen Geschäftsführer einzustellen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei der Wirtschaftskammer unter www.wko.at.

	freies Gewerbe	reglementiertes Gewerbe	Teilgewerbe
Anmeldung	Ja	Ja	Ja
Befähigungsnachweis	Nein	Ja	vereinfachte Form (z.B. Lehrabschluss)
Beispiele	Grafik, Beratung	Floristik, Tischlerei	Autoverglasung, Änderungsschneiderei



Freie Gewerbe

Zur Ausübung eines freien Gewerbes ist eine **Anmeldung**, aber kein Befähigungsnachweis erforderlich. Sie müssen jedoch darauf achten, dass Sie bei der Erfindung neuer freier Gewerbe nicht in die **Befugnisse** reglementierter Gewerbe eingreifen.

Reglementierte Gewerbe

Bei der Anmeldung eines reglementierten Gewerbes muss der vorgeschriebene **Befähigungsnachweis** erbracht werden. Hierbei können zwei Gewerbegruppen unterschieden werden: **verbundene Gewerbe** und **verbundene Handwerke**. Diese setzen sich aus zwei oder mehreren reglementierten Gewerben zusammen, die für sich vollkommen eigenständig sind.

Teilgewerbe

Ein Teilgewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe, bei dem die selbstständige Ausführung der Tätigkeit auch von Personen verrichtet werden kann, die eine dafür notwendige **Befähigung** nur auf **vereinfachte Art** (Lehrabschluss) nachweisen können.

Was wird unter einer Gewerbeordnung verstanden?

Die GewO bildet die gesetzliche **Grundlage** für die **Ausübung** von **gewerblichen Tätigkeiten**. Der Geltungsbereich der GewO umfasst alle gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten, sofern nicht gesetzlich verboten oder ausdrücklich ausgenommen (Fischerei, Bergbau, Land-/Forstwirtschaft und selbstständige Berufe). Um ein Gewerbe betreiben zu dürfen, müssen Sie folgende **Voraussetzungen** zwingend erfüllen:

- Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres, volle Geschäftsfähigkeit)
- österreichische Staatsbürgerschaft beziehungsweise EU- oder EWR-Staatsangehörigkeit (Angehörige anderer Staaten müssen über einen Aufenthaltstitel in Österreich verfügen, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt)
- Wohnsitz in Österreich (oder Bestellung einer gewerberechtl. Geschäftsführerin oder eines gewerberechtl. Geschäftsführers mit Wohnsitz in Österreich, EU-Bürgerin oder EU-Bürger, oder aus einem EWR-Vertragsstaat)
- kein Vorliegen von Ausschlussgründen (Bestrafung wegen Finanzstrafdelikten, gerichtliche Verurteilungen oder Insolvenzverfahren, die mangels kostendeckenden Vermögens nicht rechtskräftig eröffnet oder aufgehoben wurden)





Wie melden Sie Ihr Gewerbe an?

Um eine gewerbliche Tätigkeit ausüben zu dürfen, muss das Gewerbe bei der zuständigen **Gewerbebehörde** des **Betriebsstandortes** angemeldet werden. Für die Entgegennahme von Gewerbebeanmeldungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder das Magistrat zuständig. Die Anmeldung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen. Für die **Gewerbebeanmeldung** sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Gewerbebezeichnung, Standort und Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller
- Geburtsurkunde
- Meldebestätigung
- Staatsbürgerschaftsnachweis oder Aufenthaltsberechtigung bei Drittstaatsangehörigen
- Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde oder Bescheid über die Namensänderung
- Urkundlicher Nachweis akademischer Grade
- Im Falle einer Neugründung: Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG)
- Befähigungsnachweis oder Bescheid über die Feststellung der individuellen Befähigung (reglementiertes Gewerbe)

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, kann grundsätzlich jedes Gewerbe ab dem Zeitpunkt der Anmeldung betrieben werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer erhält dazu die **Gewerbeberechtigung**. Durch die Eintragung in das **Gewerberegister** und dessen **Ausfertigung** bestätigt die Gewerbebehörde diese Befugnis.

Im Falle einer erforderlichen **Zuverlässigkeitsprüfung** darf erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides, der besondere Zuverlässigkeit gewährleistet, mit der Gewerbeausübung begonnen werden.

Bei einigen Gewerben ist eine Überprüfung der Zuverlässigkeit vor Eintragung in das Gewerberegister vorgesehen. Es handelt sich hierbei um sogenannte Zuverlässigkeitsgewerbe (Sprengungsunternehmen, Waffengewerbe, chemische Laboratorien und Sicherheitsgewerbe).

Weitere Informationen bezüglich der Notwendigkeit einer Gewerbeberechtigung finden Sie auf der Webseite der WKO (www.wko.at).



Quellen:

McKinsey&Company (2010): Planen, gründen, wachsen: Mit dem professionellen Businessplan zum Erfolg, 5. Aufl., München.

Heger M./Schermann M./Volcic K. (2011): Businessplan professionell: Von der Vision zur Operationalisierung, Wien.

Kailer N./Weiß G. (2012): Gründungsmanagement kompakt: Von der Idee zum Businessplan, 4. erweiterte Aufl., Wien.

Fritz C. (2008): Gesellschafts- und Unternehmensformen kompakt, Wien.

Schneider W. et al. (2003): Betriebswirtschaft II: Lehr- und Arbeitsbuch für den II. Jahrgang Handelsakademie, 5. Aufl., Wien.

Wirtschaftskammer Österreich (2013): Leitfaden für Gründerinnen und Gründer.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (Hrsg.): Gewerbeordnung, www.gewerbeordnung.at.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hrsg.): www.bmwfj.gv.at.

Wirtschaftskammer Österreich (Hrsg.): www.wko.at.

Wirtschaftskammer Österreich (Hrsg.): Gründerservice, www.gruenderservice.at.

Bundeskanzleramt der Republik Österreich (Hrsg.): RIS, www.ris.bka.gv.at.

Bundeskanzleramt (Hrsg.): HELP.gv.at, www.help.gv.at.

Vertical Media GmbH (Hrsg.): Gründerszene, www.gruenderszene.de.